



Fachbereiche WD 3 und WD 7

Zur Vereinbarkeit von § 89 FamFG mit dem Kindeswohl

Zur Vereinbarkeit von § 89 FamFG mit dem Kindeswohl

Aktenzeichen: WD 3 – 3000 – 050/26; WD 7 – 3000 – 029/26
Abschluss der Arbeit: 29.04.2026
Fachbereich: WD 3: Verfassung und Verwaltung
WD 7: Zivil-, Straf- und Medienrecht, Bauen und Wohnen

Die Wissenschaftlichen Dienste des Deutschen Bundestages unterstützen die Mitglieder des Deutschen Bundestages bei ihrer mandatsbezogenen Tätigkeit. Ihre Arbeiten geben nicht die Auffassung des Deutschen Bundestages, eines seiner Organe oder der Bundestagsverwaltung wieder. Vielmehr liegen sie in der fachlichen Verantwortung der Verfasserinnen und Verfasser sowie der Fachbereichsleitung. Arbeiten der Wissenschaftlichen Dienste geben nur den zum Zeitpunkt der Erstellung des Textes aktuellen Stand wieder und stellen eine individuelle Auftragsarbeit für einen Abgeordneten des Bundestages dar. Die Arbeiten können der Geheimschutzordnung des Bundestages unterliegende, geschützte oder andere nicht zur Veröffentlichung geeignete Informationen enthalten. Eine beabsichtigte Weitergabe oder Veröffentlichung ist vorab dem jeweiligen Fachbereich anzuzeigen und nur mit Angabe der Quelle zulässig. Der Fachbereich berät über die dabei zu berücksichtigenden Fragen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Einleitung	4
2.	Vollstreckungsverfahren nach dem FamFG (WD 7)	4
2.1.	Grundlagen des Verfahrens	4
2.2.	Vollstreckungsverfahren zur Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs	4
2.3.	Anordnung von Ordnungsmitteln nach § 89 FamFG	5
2.3.1.	Voraussetzungen der Anordnung von Ordnungsmitteln	5
2.3.2.	Die Ordnungsmittel im Einzelnen	7
3.	Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht	8

1. Einleitung

Dieser Sachstand geht der Frage nach, ob die in § 89 des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)¹ geregelte Anordnung von Ordnungsgeld oder Ordnungshaft bei Zuwiderhandlung gegen Vollstreckungstitel zur Herausgabe von Personen oder zur Regelung des Umgangs mit dem Verfassungsrecht, insbesondere mit dem Elternrecht und dem Kindeswohl, vereinbar ist. Nach einführenden Erläuterung des Vollstreckungsverfahrens nach dem FamFG (siehe Ziff. 2) wird diese Frage insbesondere vor dem Hintergrund der Entstehungsgeschichte der Vorschrift erörtert (siehe Ziff. 3).

2. Vollstreckungsverfahren nach dem FamFG (WD 7)

2.1. Grundlagen des Verfahrens

Die §§ 86 bis 96a des Gesetzes über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FamFG)² bilden die wesentlichen Bestimmungen für das Vollstreckungsverfahren nach dem FamFG, soweit keine Ausnahme nach den §§ 35, 120 Abs. 1 FamFG vorliegt.³

Die Vollstreckung findet gemäß § 86 Abs. 1 FamFG aus einem **Titel** statt. Dazu gehören insbesondere gerichtliche **Beschlüsse** (§ 38 FamFG) und **gerichtlich gebilligte Vergleiche** (§ 156 Abs. 2 FamFG). Je nach Art des Verfahrens⁴ kann die Vollstreckung gemäß § 87 Abs. 1 FamFG entweder von Amts wegen durch das zuständige Gericht oder auf Antrag des aus dem Titel Berechtigten eingeleitet werden (§ 23 Abs. 1 FamFG).⁵

2.2. Vollstreckungsverfahren zur Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs

Die §§ 88 bis 94 FamFG enthalten die besonderen Vorschriften zur Vollstreckung über die Herausgabe von Personen und die Regelung des Umgangs. Diese Vorschriften finden in der Praxis

1 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. I S. 83) geändert worden ist, abrufbar unter: [Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG](#).

2 Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586, 2587), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. I S. 83) geändert worden ist, abrufbar unter: [Gesetz über das Verfahren in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit – FamFG](#).

3 Giers, in: Sternal Kommentar zum FamFG, 22. Auflage 2025, § 86 FamFG Rn. 1.

4 Zur Unterteilung von Amts- und Antragsverfahren nach dem FamFG siehe: Giers, in: Sternal Kommentar zum FamFG, 22. Auflage 2025, § 87 FamFG Rn. 3.

5 Sieghörtner, in: Beck'scher Online Kommentar zum FamFG, 57. Edition 01.03.2026, § 87 FamFG Rn. 2.

vor allem in **Kindschaftssachen** (vgl. §§ 1632, 1666, 1684, 1685 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)⁶, §§ 151 Nr. 2, Nr. 3, 111 Nr. 2 FamFG)⁷ und seltener auch im **Betreuungsrecht** (vgl. § 1834 BGB, § 271 Nr. 3 FamFG)⁸ Anwendung.

Gemäß § 88 Abs. 2 FamFG kann das Gericht in geeigneten Fällen das **Jugendamt**, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, zur Unterstützung bei der Vollstreckung hinzuziehen.⁹ Verfahren nach den §§ 88 bis 94 FamFG sind gemäß § 88 Abs. 3 FamFG aufgrund der ihnen typischerweise inne liegenden Eilbedürftigkeit vorrangig und beschleunigt durchzuführen.

2.3. Anordnung von Ordnungsmitteln nach § 89 FamFG

§ 89 FamFG regelt innerhalb des Vollstreckungsverfahrens die Möglichkeit des Gerichts zur Anordnung sogenannter „**Ordnungsmittel**“ zur Durchsetzung des Titels im Fall der Zuwiderhandlung oder Nichtbefolgung durch den **Verpflichteten**.¹⁰ Die Ordnungsmittel sind dabei im Gegensatz zu den „Zwangsmitteln“ der ZPO nicht nur Beugemittel zur Einwirkung auf den Willen des Verpflichteten, sondern haben darüber hinaus auch **Sanktionscharakter**.¹¹ Sie können deshalb selbst bei nachträglicher Befolgung oder durch Zeitablauf eingetretener Unmöglichkeit zur Befolgung der Verpflichtung noch verhängt werden.¹²

2.3.1. Voraussetzungen der Anordnung von Ordnungsmitteln

Der Titel muss für die Zulässigkeit der Anordnung von Ordnungsmitteln hinsichtlich der Verpflichtung zur Herausgabe der Person bzw. zur Regelung des Umgangsrechts einen **hinreichend bestimmten vollstreckbaren Inhalt** haben.¹³ Es genügt daher nicht, dass eine einfache Entscheidung über das Recht der elterlichen Sorge zugunsten eines Elternteils ergangen ist, es bedarf nach Auffassung der Rechtsprechung jedenfalls einer ausdrücklichen **Herausgabeanordnung** (§ 1632 Abs. 1 BGB)¹⁴ bzw. einer genauen und erschöpfenden Bestimmung über **Art, Ort und Zeit des**

6 Bürgerliches Gesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.2002 (BGBl. I S. 42, 2909; 2003 I S. 738), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 29.03.2026 (BGBl. I S. 83) geändert worden ist, abrufbar unter: [Bürgerliches Gesetzbuch – BGB](#).

7 Zimmermann, in: Münchener Kommentar zum FamFG, 4. Auflage 2025, § 88 FamFG Rn. 1.

8 Zimmermann, in: Münchener Kommentar zum FamFG, 4. Auflage 2025, § 88 FamFG Rn. 1.

9 Zimmermann, in: Münchener Kommentar zum FamFG, 4. Auflage 2025, § 88 FamFG Rn. 8-9.

10 Giers, in: Sternal Kommentar zum FamFG, 22. Auflage 2025, § 89 FamFG Rn. 1.

11 Zimmermann, in: Münchener Kommentar zum FamFG, 4. Auflage 2025, § 89 FamFG Rn. 1.

12 Vgl. Entwurf eines Gesetzes zur Reform des Verfahrens in Familiensachen und in den Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG-Reformgesetz – FGG-RG), [BT-Drs. 16/6308](#) vom 07.09.2007, Seite 218; Bundesgerichtshof, Beschluss vom 19.02.2014 – XII ZB 165/13.

13 Frank, in: Musielak/Borth/Frank Familiengerichtliches Verfahren, 7. Auflage 2022, § 89 FamFG Rn. 2.

14 Giers, in: Sternal Kommentar zum FamFG, 22. Auflage 2025, § 89 FamFG Rn. 4.

Umgangsrechtes innerhalb des Titels.¹⁵ Diese hohen Anforderungen können jedoch in der Praxis im Einzelfall zu unübersichtlichen und schwer vollstreckbaren Entscheidungen führen.¹⁶

Der Verpflichtete muss gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1 FamFG der sich aus dem Vollstreckungstitel ergebenden Verpflichtung zuwidergehandelt haben. Aus dem Umkehrschluss zum Wortlaut des § 89 Abs. 4 Satz 1 FamFG ergibt sich, dass diese Zuwiderhandlung bzw. Unterlassung **schuldhaft** gewesen sein muss. Der Verschuldensmaßstab richtet sich nach § 276 Abs. 1 BGB. Der Verpflichtete muss daher mindestens fahrlässig gehandelt haben.¹⁷ Das Gericht hat die Voraussetzungen gemäß § 26 FamFG von Amts wegen zu prüfen. Dabei muss der Vortrag des Berechtigten substantiiert und dem Beweis zugänglich sein.¹⁸ Der Verpflichtete kann gegen die **Vermutung des Verschuldens** gemäß § 89 Abs. 4 Satz 1 FamFG den **Gegenbeweis** führen. Nicht ausreichend sind als Gründe in der Regel Verhinderungen durch Erkrankung des Verpflichteten, Urlaub, Umzüge, sowie Sport- oder Musikunterricht des Kindes.¹⁹ Ebenso wenig soll ein pauschaler Verweis auf den entgegenstehenden Willen des Kindes ausreichen. Hierbei trifft den Verpflichteten nach Ansicht der Rechtsprechung zur Vermeidung von „Loyalitätskonflikten“ sogar eine Mitwirkungspflicht zur Einwirkung auf das Kind, um die positive Einstellung zur Durchführung des Umgangs mit dem anderen Elternteil zu fördern.²⁰ Im Fall der nachträglichen Exkulpation des Verpflichteten können bereits festgesetzte Ordnungsmittel gemäß § 89 Abs. 4 Satz 2 FamFG durch Beschluss aufgehoben werden.²¹

Die Anordnung von Ordnungsmitteln gemäß § 89 Abs. 1 S. 1 FamFG steht im **pflichtgemäßen Ermessen** des Gerichts, womit das Gericht nicht an bestimmte Anträge gebunden ist und die Entscheidung im Rechtsmittelverfahren auch nur beschränkt auf das Vorliegen von Ermessensfehlern überprüft werden kann.²² Das Gericht darf die originäre Entscheidung aus dem Erkenntnisverfahren und deren Vereinbarkeit mit dem **Kindeswohl** nicht erneut überprüfen, womit jedenfalls das Entschließungsermessen im Regelfall auf Null reduziert ist und lediglich ein **Auswahl-ermessen** hinsichtlich des gebotenen Mittels zur effektiven Durchsetzung des Titels verbleibt.²³ Eine Ausnahme von diesem Grundsatz kann dann bestehen, wenn im Vollstreckungsverfahren **neue entscheidungserhebliche Aspekte** bezüglich des Kindeswohls zutage treten, welche im Erkenntnisverfahren bisher keine Berücksichtigung gefunden haben.²⁴ In diesem Fall kann das

15 Vgl. Oberlandesgericht Karlsruhe, Beschluss vom 17.04.2023 – 5 WF 29/23.

16 Vgl. Oberlandesgericht Hamm, Beschluss vom 13.07.2010 – 2 UF 277/09.

17 Giers, in: Sternal Kommentar zum FamFG, 22. Auflage 2025, § 89 FamFG Rn. 11.

18 Sieghörtner, in: Beck'scher Online Kommentar zum FamFG, 57. Edition 01.03.2026, § 92 FamFG Rn. 5.

19 Zimmermann, in: Münchener Kommentar zum FamFG, 4. Auflage 2025, § 89 FamFG Rn. 10.

20 Oberlandesgericht Köln, Beschluss vom 04.07.2014 – 4 UF 22/13.

21 Giers, in: Sternal Kommentar zum FamFG, 22. Auflage 2025, § 89 FamFG Rn. 25.

22 Zimmermann, in: Münchener Kommentar zum FamFG, 4. Auflage 2025, § 89 FamFG Rn. 17.

23 Giers, in: Sternal Kommentar zum FamFG, 22. Auflage 2025, § 89 FamFG Rn. 7.

24 Zimmermann, in: Münchener Kommentar zum FamFG, 4. Auflage 2025, § 89 FamFG Rn. 18.

Gericht von Amts wegen oder auf Antrag des Verpflichteten ein Abänderungsverfahren (vgl. § 1696 BGB) einleiten und die Vollstreckung gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 FamFG (vorläufig) einstellen.²⁵ Der Verpflichtete ist gemäß § 92 Abs. 1 Satz 1 FamFG vor Festsetzung des Ordnungsmittels **anzuhören**. Nach früherer Rechtslage war es umstritten, ob vor der Festsetzung von Ordnungsmitteln stets ein **Vermittlungsverfahren** gemäß § 165 FamFG als „milderes Mittel“ durchzuführen ist. § 92 Abs. 3 FamFG stellt inzwischen klar, dass dies nicht erforderlich ist und auch die vorherige Durchführung eines solchen Verfahrens der späteren Festsetzung von Ordnungsmitteln nicht entgegensteht. Es steht daher im Ermessen des Gerichts, ob es die Durchführung eines Vermittlungsverfahrens für zweckmäßig hält.²⁶ Im Fall der Beantragung eines Vermittlungsverfahrens durch einen Beteiligten kann das Gericht gemäß § 93 Abs. 1 Satz 1 Nr. 5 FamFG die Vollstreckung (vorläufig) einstellen.

Gemäß § 89 Abs. 2 FamFG hat das Gericht bereits im (Billigungs-)Beschluss auf die möglichen Folgen einer Zuwiderhandlung hinzuweisen. Der Hinweis ist zur Erfüllung der **Warnfunktion** eindeutig und verständlich zu formulieren. Die in Betracht kommenden Ordnungsmittel und ihre jeweiligen Obergrenzen sind zu nennen, wobei noch kein konkretes Ordnungsmittel angedroht werden muss.²⁷

2.3.2. Die Ordnungsmittel im Einzelnen

Die Anordnung der jeweiligen Ordnungsmittel ergeht gemäß § 89 Abs. 1 Satz 3 FamFG durch einen eigenständigen **Beschluss** im Sinne des § 38 FamFG. Dieser ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung entsprechend § 39 FamFG und einer Kostenentscheidung nach § 92 Abs. 2 FamFG zu versehen.²⁸ Ordnungsmittel sind gemäß § 89 Abs. 1 Satz 1 FamFG die Anordnung zur Zahlung eines **Ordnungsgeldes** und für den Fall, dass dieses nicht beigetrieben werden kann oder keinen Erfolg verspricht (§ 89 Abs. 1 Satz 2 FamFG), ersatzweise die nachrangige Anordnung von **Ordnungshaft**. Ordnungsgeld und Ordnungshaft dürfen jedoch **nicht kumulativ** angeordnet werden.²⁹ Wegen desselben Sachverhalts kann ein Ordnungsmittel nur einmal festgesetzt werden. Die wiederholte Anordnung bei mehrfacher Zuwiderhandlung ist jedoch ebenso zulässig, wie die Zusammenfassung mehrerer Einzelakte zu einer Handlungseinheit, gegen welche ein einziges „Gesamtordnungsmittel“ angeordnet wird.³⁰

25 Giers, in: Sternal Kommentar zum FamFG, 22. Auflage 2025, § 89 FamFG Rn. 8.

26 Sieghörtner, in: Beck'scher Online Kommentar zum FamFG, 57. Edition 01.03.2026, § 92 FamFG Rn. 5.

27 Giers, in: Sternal Kommentar zum FamFG, 22. Auflage 2025, § 89 FamFG Rn. 14.

28 Giers, in: Sternal Kommentar zum FamFG, 22. Auflage 2025, § 89 FamFG Rn. 21.

29 Giers, in: Sternal Kommentar zum FamFG, 22. Auflage 2025, § 89 FamFG Rn. 17.

30 Giers, in: Sternal Kommentar zum FamFG, 22. Auflage 2025, § 89 FamFG Rn. 20.

Das einzelne Ordnungsgeld beträgt gemäß Art. 6 Abs. 1 Satz 1 des Einführungsgesetzes zum Strafgesetzbuch (EGStGB)³¹ mindestens 5,00 EUR und gemäß § 89 Abs. 3 Satz 1 FamFG höchstens 25.000,00 EUR. Die Höhe steht unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Schwere des Verstoßes im Ermessen des Gerichts, wobei in der Praxis bei Erstverstößen häufig zunächst ein Ordnungsgeld in Höhe von ca. 500,00 EUR festgesetzt wird.³²

Für die Anordnung der Ordnungshaft verweist § 89 Abs. 3 Satz 2 FamFG auf die Vorschriften der §§ 802g Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2, 802h, 802j Abs. 1 ZPO. Die Dauer der Ordnungshaft beträgt gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 1 EGStGB mindestens einen Tag und gemäß § 802j Abs. 1 ZPO höchstens sechs Monate. Die Verhaftung des Verpflichteten erfolgt gemäß § 802g Abs. 2 ZPO durch den Gerichtsvollzieher. Bei der konkreten Festlegung der Haftdauer sind seitens des Gerichts die Schwere und das Ausmaß der Zuwiderhandlung sowie die persönlichen Verhältnisse und die „Haftempfindlichkeit“ (insbesondere Alter, Gesundheitszustand, soziale-, familiäre- und berufliche Bindungen) des Verpflichteten zu berücksichtigen.³³

3. Vereinbarkeit mit Verfassungsrecht

Die Frage, inwieweit § 89 Abs. 1 FamFG sowie die gerichtliche Anordnung von Ordnungsmitteln auf Grundlage dieser Vorschrift mit dem Verfassungsrecht, insbesondere dem Kindeswohl, vereinbar ist, ist eng mit der **Entstehungsgeschichte der Norm** verknüpft.

§ 89 Abs. 1 FamFG war im Regierungsentwurf **ursprünglich** als **Soll-Vorschrift** konzipiert, wurde **schließlich** aber als **Kann-Vorschrift** erlassen.³⁴ Diese Änderung trug einer **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts (BVerfG)** über die zwangsweise Durchsetzung der in § 1684 Abs. 1 BGB normierten Umgangspflicht jedes Elternteils Rechnung.³⁵ Zum damaligen Zeitpunkt war die Durchsetzung noch in der Vorläufernorm zu § 89 Abs. 1 FamFG, dem § 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 des Gesetzes über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (FGG)³⁶, geregelt. Nach Ansicht des Gerichts stelle die Umgangspflicht eines Elternteils gemäß § 1684 Abs. 1 BGB eine Konkretisierung der Elternverantwortung aus Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz (GG)³⁷ dar. Mit dieser Verantwortung korrespondiere ein **Grundrecht des Kindes auf Pflege und Erziehung**

31 Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch vom 02.03.1974 (BGBl. I S. 469; 1975 I S. 1916, 1976 I S. 507), das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 27.03.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 109) geändert worden ist, abrufbar unter: [Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch – EGStGB](#).

32 Zimmermann, in: Münchener Kommentar zum FamFG, 4. Auflage 2025, § 89 FamFG Rn. 21.

33 Sieghörtner, in: Beck'scher Online Kommentar zum FamFG, 57. Edition 01.03.2026, § 89 FamFG Rn. 21.

34 Sieghörtner, in: Beck'scher Online Kommentar zum FamFG, 57. Edition 01.03.2026, § 89 FamFG Rn. 16.

35 BVerfG, Urt. v. 01.04.2008 – 1 BvR 1620/04 (= NJW 2008, 1287).

36 Gesetz über die Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit (**FGG**) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20.05.1898 (RGBl. I S. 771), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12.03.2009 (BGBl. I S. 470) m.W.v. 18.03.2009, außer Kraft getreten am 01.09.2009 aufgrund Gesetzes vom 17.12.2008 (BGBl. I S. 2586).

37 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (**GG**) in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.03.2025 (BGBl. 2025 I Nr. 94).

durch seine Eltern. Daher sei es grundsätzlich rechtmäßig, einen Elternteil zum Umgang mit seinem Kind zu verpflichten. Die **zwangsweise Durchsetzung der Umgangspflicht** greife allerdings in das allgemeine Persönlichkeitsrecht des betroffenen Elternteils ein. Ein solcher Eingriff sei nur gerechtfertigt, wenn er dem Kindeswohl diene. Zeige sich ein Elternteil als unwillig zum Umgang mit seinem Kind, so stehe zu befürchten, dass das Kind in der Zwangsumgangssituation vom umgangsunwilligen Elternteil Ablehnung erfahre und dies zu seelischen Belastungen führe, durch die das Kind psychischen Schaden nehmen könne. Unter diesen Umständen diene der erzwungene Umgang **in der Regel nicht dem Kindeswohl.** § 33 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 FGG müsse daher dahingehend **verfassungskonform ausgelegt** werden, dass eine **zwangsweise Durchsetzung** der Umgangspflicht eines den Umgang mit seinem Kind verweigernden Elternteils zu **unterbleiben** habe, **es sei denn**, es gebe im konkreten Einzelfall **hinreichende Anhaltspunkte**, die darauf schließen lassen, dass dies **dem Kindeswohl dienen** wird.³⁸

Mit der Ausgestaltung von **§ 89 Abs. 1 FamFG als Ermessensvorschrift** („kann“) hat der Gesetzgeber dieser verfassungsgerichtlichen Entscheidung Rechnung getragen und eine die Gegebenheiten des jeweiligen Einzelfalls berücksichtigende, dem Kindeswohl förderliche Entscheidung über die Anordnung von Ordnungsmitteln ermöglicht. Eine Soll-Vorschrift hätte demgegenüber bedeutet, dass im Regelfall eine Pflicht zur Anordnung von Zwangsmitteln bestanden hätte, und Abweichungen nur in atypischen Ausnahmefällen möglich gewesen wären.³⁹

Zweifel an der Vereinbarkeit von § 89 Abs. 1 FamFG mit dem Kindeswohl bestehen daher nicht.

Zur **Auslegung von § 89 FamFG** hat sich das BVerfG im Übrigen ausdrücklich in einer späteren Entscheidung geäußert und dabei hervorgehoben, dass nach der nunmehr geltenden Rechtslage statt der gesonderten Androhung des Zwangsmittels (vgl. § 33 Abs. 3 Satz 1 FGG) im Rahmen des Vollstreckungsverfahrens bereits im Ausgangsverfahren ein Hinweis auf die Möglichkeit der Verhängung von Ordnungsmitteln zu erfolgen habe (vgl. § 89 Abs. 2 FamFG).⁴⁰ Nach der gesetzlichen Konzeption werde mit diesem **Hinweis** noch **keine Entscheidung** darüber getroffen, ob die **Zwangsvollstreckung** auch erfolge. Das **Anordnungsermessen**, im Rahmen dessen auch die **Prüfung** zu erfolgen habe, ob der **Umgang trotz des Zwangs** durch die Vollstreckung dem **Kindeswohl diene**, könne das Gericht gemäß § 89 Abs. 1 FamFG **erst bei der Entscheidung über die Reaktion auf einen Verstoß gegen die Umgangsregelung** ausüben. Anders als die an den konkreten Verpflichteten gerichtete und auf eine bestimmte Handlung bezogene Androhung der Zwangsvollstreckung richte sich der Hinweis nach § 89 Abs. 2 FamFG an beide Elternteile und sei auf sämtliche Verpflichtungen aus der Umgangsregelung bezogen. Aus der **Erteilung des Hinweises** könne damit **nicht in gleicher Weise** wie bei der **Androhung des Zwangsmittels** nach dem früheren Recht darauf **geschlossen werden**, dass ein **Verstoß gegen eine Verpflichtung** aus einer Umgangsregelung **zwingend die Anordnung von Ordnungsmitteln** nach sich ziehe. Zudem könne der zum Umgang Verpflichtete im Rahmen der Vollstreckung des Umgangstitels im Falle eines Abänderungsantrags (vgl. § 93 Abs. 1 Nr. 4 FamFG) die **Einstellung der Vollstreckung geltend**

38 BVerfG, Urt. v. 01.04.2008 – 1 BvR 1620/04 (= NJW 2008, 1287 (1287 f.)).

39 Geis, in: Schoch/Schneider, Verwaltungsrecht – VwVfG, Werkstand: 7. El Mai 2025, § 40 Rn. 26.

40 BVerfG, Beschl. v. 17.02.2022 – 1 BvR 743/21 (= NZFam 2022, 397).

machen und sich dazu auf **neu hinzuge tretene Umstände stützen** sowie sich gegen die **Festsetzung des Ordnungsmittels** mit der **sofortigen Beschwerde** (vgl. § 87 Abs. 4 FamFG) wehren.⁴¹

41 BVerfG, Beschl. v. 17.02.2022 – 1 BvR 743/21 (= NZFam 2022, 397 (400)).